



## Merkblatt

# Entsorgung von häuslichem Abwasser ausserhalb der Bauzone

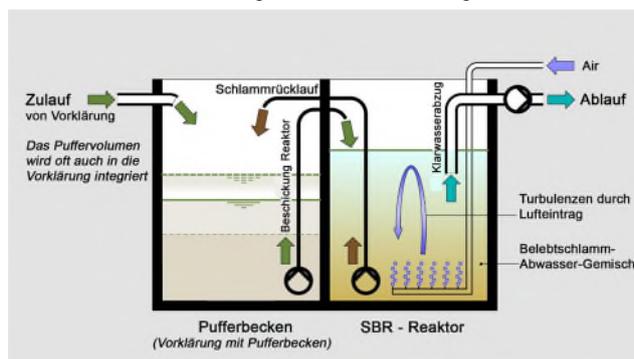
Juli 2023

Das Amt für Landwirtschaft und das Amt für Umwelt beurteilen die Abwasserentsorgung anhand der erlaubten Nutzung (Raumplanung) und den landwirtschaftlichen Gegebenheiten (Wohneinheiten, Hofdüngermengen, Lagervolumen, vorhandene Nutzflächen, Tierhaltung etc.). Als Grundlage dienen die Vollzugshilfe baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft - BLW/BAFU und der VSA-Leitfaden Abwasser im ländlichen Raum, welche auf den gesetzlichen Bestimmungen basieren. Dieses Merkblatt ist ausschliesslich für Wohnbauten ausserhalb der Bauzone anwendbar.

### Grundsätze

Für Wohnbauten innerhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation ist ein Kanalisationsanschluss zwingend. Wohnbauten (Häuser, Ferienhäuser, Hütten, Toiletten etc.) ohne Anschlussmöglichkeit an die Kanalisation, welche daher ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation liegen, müssen über eine Kleinkläranlage oder über eine abflusslose Stapelgrube (2. Priorität, nur in Ausnahmefällen) verfügen. Das Abwasser aus Stapelgruben und der Schlamm aus Kleinkläranlagen muss einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeführt werden. Weder Schlamm noch Abwasser dürfen über einen Kanalisationsschacht der ARA zugeführt werden. Häusliche Abwässer von landwirtschaftlichen Wohnbauten können unter den Voraussetzungen gemäss Kapitel "Sonderregelungen für die Landwirtschaft" landwirtschaftlich verwertet werden.

### Schematische Darstellung einer Kleinkläranlage



Grafik vom Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA

In Spezialfällen können ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation auch alternative/kombinierte Abwasseranlagen (Komposttoiletten, Tropfkörperanlage, Bodenfilteranlage etc.) bewilligt werden.

### Welche Wohnbauten liegen ausserhalb respektive innerhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation?

Eine Wohnbaute liegt ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation, wenn;

- das Gebäude ausserhalb des öffentlichen Kanalisationsgebietes gemäss dem generellen Entwässerungsplan der Gemeinde liegt
- und einen Kanalisationsanschluss mit Anschlussgebühren und Projektierung mehr als Fr. 8400.- pro Einwohnergleichwert (EW) kostet (Indexiert gemäss Landesindex der Konsumentenpreise, Indexstand 2020, 101.3 Punkte, Indexbasis 12.2015).

Alle anderen Wohnbauten liegen folglich innerhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation.

### Definition der Einwohnergleichwerte (EW)

Die EW entsprechen der Anzahl an Schlaf-, Wohn- und Arbeitsräumen eines Wohnhauses (ohne Küche, Bad, WC usw.).

## Sonderregelungen für die Landwirtschaft

### Ausnahme für Wohnbauten von Landwirtschaftsbetrieben ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation

Das Abwasser von landwirtschaftlich genutzten Wohnbauten kann unter folgenden Voraussetzungen landwirtschaftlich mit der betriebseigenen Gülle verwertet werden:

- Der Anteil der auf dem Standort der Wohnbaute anfallenden unverdünnten tierischen Gülle beträgt mindestens 25 % der Gesamtmenge. Dazu müssen in der Regel die Nährstoffe von mindestens acht Grossvieheinheiten in Form von Gülle anfallen.
- Die Vermischung des häuslichen Abwassers mit tierischer Gülle muss sichergestellt sein.
- Die Gülle muss auf eigener oder gepachteten Flächen verwertet werden können.
- Der Betrieb erfüllt die Vorschriften bezüglich Volumen und Dichtheit der Lagereinrichtungen.
- Die Wohnbaute dient dem Bestehen des Betriebes (landwirtschaftliche Zweckbestimmung). Sie deckt daher vorwiegend den Wohnbedarf der Betriebsleiterfamilie, deren landwirtschaftlichen Angestellten und von abtretenden sowie zukünftigen Generationen ab.
- Die Betriebsleiterfamilie ist Inhaber der Wohnbaute (Pächter oder Eigentümer) und kann über dessen Nutzung bestimmen.

### Ausnahme für landwirtschaftlich genutzte Wohnbauten innerhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation

Zu den Anforderungen, welche für Wohnbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation gelten, muss zusätzlich zwingend ein Tierbestand von mindestens acht Grossvieheinheiten Rinder und Schweine vorhanden sein, damit das Abwasser landwirtschaftlich verwertet werden darf. Der Tierbestand von Ziegen, Schafen, Pferde etc. kann dabei nicht berücksichtigt werden.

#### Definition der Gesamtmenge Gülle

Die Gesamtmenge ist die Summe von Gülle und Verdünnungswasser aus Stall, Laufhof, Silo usw. sowie vom Haushalt. Einen Anteil von 25 % Gülle an der Gesamtmenge entspricht einer Verdünnung von 1:3 (ein Teil unverdünnte Gülle zu drei Teilen Schmutzwasser). Das häusliche Abwasser wird dabei mit 60m<sup>3</sup> pro Einwohnergleichwert (EW) berücksichtigt. Dieses Verdünnungsverhältnis gewährleistet eine dem Stand der Technik entsprechende, umweltverträgliche Verwendung der Gülle gemäss Art. 14 Abs. 2 GSchG.

Landwirt beim Gülle ausbringen



## Bewilligung für den Austrag von Abwasser auf Futterfläche ohne ausreichende Vermischung mit Hofdünger auf Sömmerungsbetrieben

Das Amt für Landwirtschaft erteilt unter folgenden kumulativen Voraussetzungen eine Ausnahmegewilligung gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung:

- Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Wohnbaute eines Sömmerungsbetriebes (Hirtenhütte, für die Versorgung der Sömmerungstiere notwendig)
- Die Wohnbaute liegt ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation.
- Keine touristischen Angebote wie Verpflegung und Unterkunft.
- Die Wohnbaute wird nur während der Sömmerungszeit durch das Alppersonal und Kinder belegt.
- Das Abwasser kann auf der selbst bewirtschafteten Futterfläche grossflächig mit dem Gülleverteiler nach der Sömmerungszeit ausgebracht werden.
- Die Stapelgrube erfüllt die Vorschriften bezüglich Dichtheit.
- Das Abwasser aus der Stapelgrube darf nicht im Wald, in der Nähe von Oberflächengewässern (im Pufferstreifen), in Grundwasserschutz-zonen, in Mooren oder Landschaftsschutz-zonen, im Gewässerraum oder auf Biodiversitätsförderflächen ausgebracht werden.

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, oder wenn durch technische Entwicklungen alternative Entsorgungsmöglichkeiten zumutbar werden.

## Gesetzliche Grundlagen

Anschluss- und Abnahmepflicht:

- [Art. 11 Gewässerschutzgesetz \(GSchG\)](#)

Zweckmässigkeit & Zumutbarkeit eines Anschlusses

- [Art. 11 Abs. 2 Bst. c Gewässerschutzgesetz \(GSchG\)](#)
- [Art. 12 Abs. 1 Bst. a & b Gewässerschutzverordnung \(GSchV\)](#)

Landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Schmutzwassers

- [Art. 12 Abs. 4 Gewässerschutzgesetz \(GSchG\)](#)
- [Art. 12 Abs. 3 Gewässerschutzverordnung \(GSchV\)](#)

Baubewilligungswesen

- [Art. 17 Gewässerschutzgesetz \(GSchG\)](#)
- [Art. 19 & 20 Vollzugsverordnung zum Gewässergesetz](#)

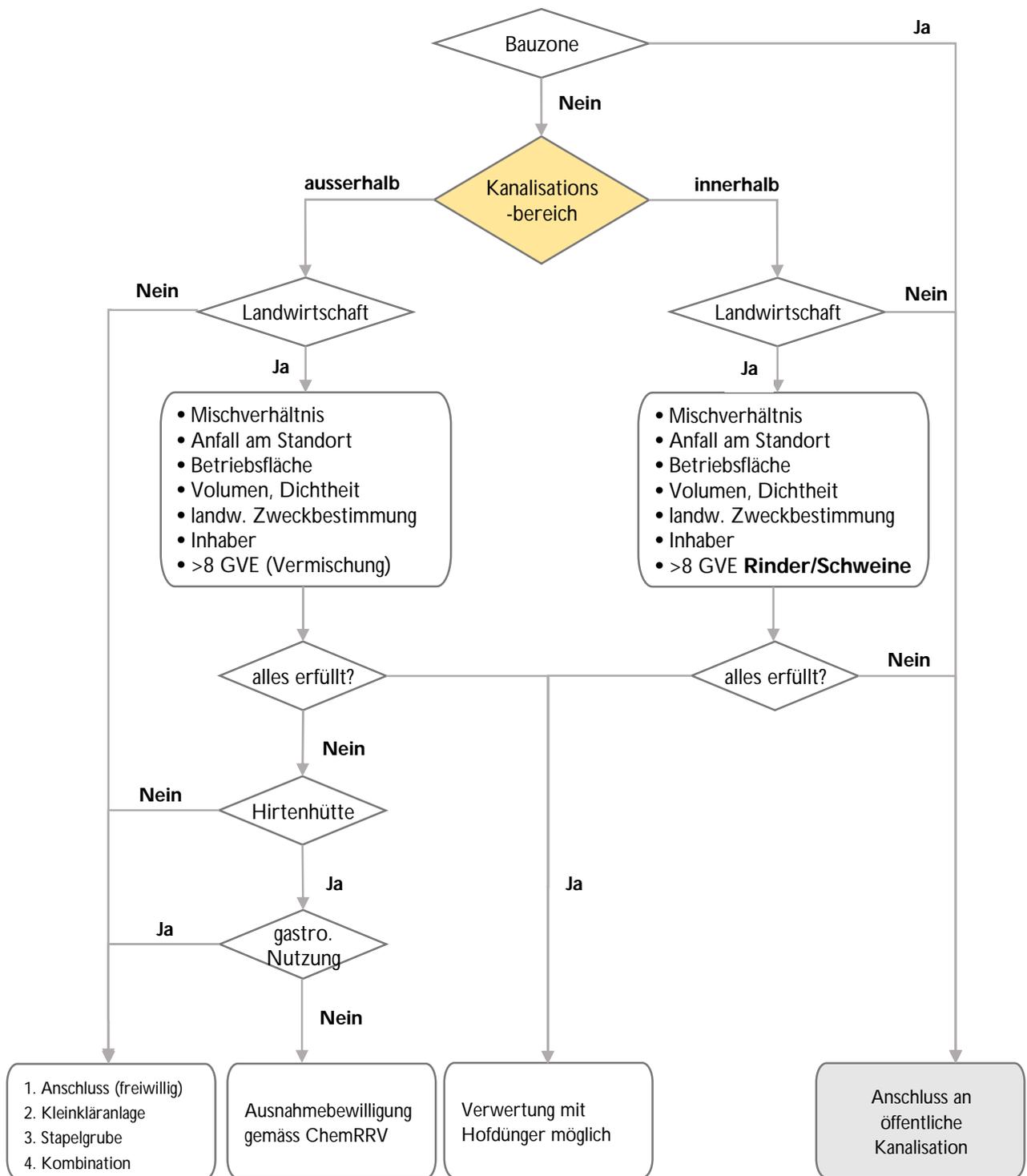
Bewilligung für den Austrag von Abwasser

- [Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung Anhang 2.6 Absatz 3.2.3 \(ChemRRV\)](#)

*Hirtenhütte ausserhalb Kanalisationsbereich*



## Zusammenfassung



**Landwirtschafts- und Umweltdirektion**  
**Amt für Landwirtschaft und Amt für Umwelt**  
 Stansstaderstrasse 59 Postfach 1251 6371 Stans  
 Telefon +41 41 618 40 40 / +41 41 618 40 60  
 landwirtschaft@nw.ch, afu@nw.ch  
 www.nw.ch